

Gemeinde Hohenfels
Landkreis Konstanz

Außenbereichssatzung „Neumühle, 1. Änderung“ Gemarkung Kalkofen

Aufgrund von § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (Bundesgesetzblatt I S. 1818) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (Gesetzblatt S. 20) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 26.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Außenbereichssatzung vom 15.07.1998.

§ 2 Inhalt der Änderung

Der Lageplan der o. g. Satzung wird ersetzt durch den Lageplan vom 26.03.2008.

§ 3 Archäologische Funde

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten mind. 14 Tage vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen (07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 25, Denkmalpflege (79083 Freiburg, 0761/2083570) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenfels, den 27.03.2008


(Veit)
Bürgermeister



**Gemeinde Hohenfels
Landkreis Konstanz**

Begründung zur Außenbereichssatzung „Neumühle, 1. Änderung“

Die bisherige Außenbereichssatzung „Neumühle“ auf der Hohenfelser Gemarkung erreicht bisher nicht die nahe Gemarkungsgrenze zur Stadt Stockach. Der Abstand beträgt hier ca. 23 m. Im Bereich der Seelfinger Gemarkung soll nun für den anschließenden Teil bis zur vorhandenen Bebauung eine verbundene Außenbereichssatzung (siehe Stockacher Planung und Satzung) erlassen werden. Aus diesem Grunde soll auch die noch bestehende Lücke auf der Hohenfelser Gemarkung geschlossen werden (siehe Plan).

Für die Hohenfelser Seite wird danach eine weitere bauliche Möglichkeit in der Lücke entstehen. Eine wesentliche Änderung der bisherigen Planung ergibt sich dadurch nicht. Ein Ausgleich aufgrund des Eingriffs in den Naturhaushalt lässt sich vor Ort realisieren.

Hohenfels, 26. März 2008